

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Über die
Abteilung 7 der
Regierungspräsidien Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

an die

allgemein bildenden öffentlichen
und privaten Gymnasien
der Normalform und Aufbauform

Sonderpädagogische Bildungs- und Bera-
tungszentren mit Bildungsgang Gymnasi-
um

Schulen besonderer Art

Freien Waldorfschulen

Abendgymnasien und Kollegs

des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 24.04.2020
Durchwahl 0711 279-2582
Telefax 0711 279-2575
Name Jan A. Wohlgemuth
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 37-6615.31/2020/15/2
(Bitte bei Antwort angeben)

**Durchführung der Abiturprüfung an den allgemein bildenden öffentlichen und pri-
vaten Gymnasien 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Kultusministeriums vom 27. März 2020 wurden Sie über die geplante Durchführung der Abschlussprüfungen sowie weiterer Leistungserhebungen im Schuljahr 2019/2020 informiert. Informationen zum Wiederbeginn des Unterrichts ab dem 4. Mai haben Sie mit Schreiben vom 20. April 2020 erhalten.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen ergänzende Informationen zur Durchführung der schriftlichen Abiturprüfung 2020 sowie detailliertere Informationen für die mündliche Abiturprüfung übermitteln.

I. Wahrnehmung des Prüfungsvorsitzes

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der kursführenden Schule ist abweichend von § 18 NGVO Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Als Prüfungsvorsitzende an der eigenen Schule kommen Schulleiterinnen und Schulleiter in Frage, die auch regulär als Prüfungsvorsitzende vorgesehen waren. In allen anderen Fällen wird ein externer Prüfungsvorsitzender vom Regierungspräsidium bestimmt.

II. Ergänzende Hinweise zur schriftlichen Abiturprüfung und zum Korrekturverfahren

Teilnahme am Unterricht in der Jahrgangsstufe 2 bis zu den schriftlichen Prüfungen: Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 nehmen bis zu den schriftlichen Prüfungen am Präsenzunterricht in den schriftlichen Prüfungsfächern teil. In Kernfächern, in denen keine schriftliche Prüfung abgelegt wird, ist eine Teilnahme am Unterricht freigestellt.

Teilnahme am Haupt- oder Nachtermin der schriftlichen Prüfung: Schülerinnen und Schüler, die nicht am Haupttermin teilnehmen wollen, können alternativ den ersten Nachtermin wählen. Diese Entscheidung muss einheitlich für alle Prüfungsteile getroffen werden. Eine Erklärung, dass die schriftliche Prüfung am Nachtermin abgelegt werden soll, muss bis spätestens Montag, 11. Mai 2020, schriftlich bei der Schulleitung eingegangen sein. Sie ist von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen, im Falle der Volljährigkeit vom Prüfling selbst, und erfolgt im Übrigen formlos.

Die Schulleitungen informieren die Regierungspräsidien bis zum 12. Mai, wie viele und welche Schülerinnen und Schüler aufgrund dieser Entscheidung die Prüfung am Nachtermin ablegen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Erklärungen zu den Akten zu nehmen.

Sicherheitsbestimmungen zur Durchführung der Prüfung (Infektionsschutz):

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Hygiene- und Abstandsregeln übermittelt. Sie gelten entsprechend für die Abiturprüfung.

In den Vorbereitungs- und Prüfungsräumen ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern sowie den Aufsicht führenden Lehrkräften eingehalten wird. Prüfungs- und Vorbereitungsräume sind regelmäßig zu lüften. Häufig benutzte Oberflächen in Prüfungs- und Vorbereitungsräumen (insbesondere Tür- und Fenstergriffe, Tischoberflächen) sind regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen. Der Prüfungsablauf ist so zu organisieren, dass es nicht zu unnötigen Ansammlungen größerer Menschenmengen kommt.

Für die **terminliche Organisation** der schriftlichen Prüfung (Haupttermin) gilt:

- späteste Übergabe der Prüfungsarbeiten an den Zweitkorrektor am **16. Juni**
- späteste Übergabe der Prüfungsarbeiten an den Endbeurteiler am **30. Juni**
- späteste Rückmeldung der Ergebnisse nach Abschluss der Endbeurteilung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am **8. Juli**

Durchführung der Endbeurteilung an der eigenen Schule: Die Endbeurteilung wird abweichend von § 21 NGVO vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin der kursführenden Schule vorgenommen. Für die Endbeurteilung an der eigenen Schule kommen Schulleiterinnen und Schulleiter in Frage, die regulär als Prüfungsvorsitzende vorgesehen waren. In allen anderen Fällen bestimmt das Regierungspräsidium über die Durchführung der Endbeurteilung.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Zweitkorrektur: Die Zweitkorrektur erfolgt an der kursführenden Schule. Als Zweitkorrektoren kommen Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in Frage. Geringfügige oder fehlende Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe steht einer Zweitkorrektur nicht entgegen. Steht keine entsprechende Lehrkraft zur Verfügung, wird vom Regierungspräsidium ein Zweitkorrektor bestimmt.

Ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der kursführenden Schule selbst Erstkorrektor, erfolgt die Endbeurteilung der Prüfungsarbeiten im betreffenden Fach durch die stellvertretende Schulleiterin bzw. den stellvertretenden Schulleiter oder ein anderes Mitglied der erweiterten Schulleitung.

Zusammensetzung der Fachausschüsse in Fächern mit fachpraktischen Prüfungen: Die ursprünglich geplante Zusammensetzung der Fachausschüsse bleibt bestehen.

Für die **fachpraktische Prüfung im Fach Sport** im Zeitraum 1. - 10. Juli 2020 ist vorgesehen, den in den „Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung 2020“ beschriebenen Aufbau der fachpraktischen Prüfung beizubehalten. Die mit Schreiben vom 20. April 2020 für den Fall, dass aufgrund der Corona-Lage die Durchführung einer Teilprüfung gemäß den Durchführungsbestimmungen nicht möglich ist, angekündigten alternativen Prüfungselemente werden Ihnen mit separatem Schreiben zur Verfügung gestellt.

Besondere Regelungen in Zusammenhang mit den Ergänzungsprüfungen (Latein, Graecum): Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 10, die an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, kann ab dem 4. Mai im betroffenen Unterrichtsfach Präsenzunterricht angeboten werden. Dies gilt nicht in den übrigen Fächern und nicht für Schülerinnen und Schülern der Klassen 10, die keine Ergänzungsprüfung ablegen.

III. Hinweise zur mündlichen Abiturprüfung

Zusammensetzung der Fachausschüsse: Abweichend von § 18 NGVO bestehen die Fachausschüsse aus zwei Mitgliedern: Dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter des Fachausschusses, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, sowie der Fachlehrkraft, welche die Schülerin bzw. den Schüler im vierten Schulhalbjahr unterrichtet oder im Fach Geographie im dritten Schulhalbjahr unterrichtet hat, als Prüferin oder Prüfer. Als Leiter des Fachausschusses kommen Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in Frage. Geringfügige oder fehlende Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe steht der Wahrnehmung der Leitung des Fachausschusses nicht entgegen. Steht keine entsprechende Lehrkraft zur Verfügung, wird vom Regierungspräsidium ein Leiter des Fachausschusses bestimmt. Der Leiter des Fachausschusses führt zugleich das Protokoll über den Gang der Prüfung.

Für die Festsetzung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gilt: Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet, der in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl zu runden ist (Beispiel: 12,5 auf 13 Punkte).

Prüfung im Fach Literatur und Theater: Im Fach Literatur und Theater ist im Abitur 2020 ausschließlich eine Prüfung in Form der Einzelprüfung möglich. Die gemäß § 24 NGVO mögliche Form der Gruppenprüfung ist für das Abitur 2020 ausgesetzt.

IV. Ergänzende Hinweise zu sonstigen Leistungserhebungen

Zur Aussetzung der Verpflichtung zur Durchführung einer „gleichwertigen Feststellung von Leistungen“ (GFS) gemäß § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung gilt für die beiden Jahrgangsstufen (§ 6 NGVO bzw. § 7 AGVO) entsprechend: Die in NGVO und AGVO formulierten Verpflichtungen sind ebenfalls ausgesetzt. Ausstehende GFS aus Jahrgangsstufe 1 können auch nicht in der Jahrgangsstufe 2 nachgefordert werden.

Frau Ministerin hat in ihrem Schreiben vom 20. April 2020 deutlich gemacht, dass die Vorbereitung auf die Prüfung absoluten Vorrang hat. Prüfungsklassen an allen weiterführenden Schularten sollen sich daher ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen konzentrieren und es werden bis zur schriftlichen Prüfung keine Klassenarbeiten geschrieben.

Und auch bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs soll es nicht darum gehen, möglichst schnell Klassenarbeiten nachzuholen. Nur soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulässt und es zugleich pädagogisch sinnvoll ist, können hier weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

In der Jahrgangsstufe 2 können Klausuren somit, auch hier mit dem nötigen pädagogischen Augenmaß, nach der schriftlichen Prüfung geschrieben werden.

Die Notenbildung für das 2. bzw. 4. Kurshalbjahr der Qualifikationsphase erfolgt auf der Grundlage der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Diese müssen vor dem Hintergrund der Aussetzung der Mindestanzahl von Klassenarbeiten nicht zwingend schriftliche Leistungsfeststellungen einschließen, auch wenn davon im Regelfall auszugehen ist. Die Entscheidung, in welchen Kursen in der Jahrgangsstufe 1 im Zeitraum ab dem 4. Mai bzw. in Jahrgangsstufe 2 nach der schriftlichen Prüfung Klausuren geschrieben werden, soll auch mit Blick auf die Notenbildung erfolgen, mit Augenmaß vorgenommen und von der Gesamtlehrerkonferenz bzw. Jahrgangstufenkonferenz koordiniert werden.

Wie von Frau Ministerin bereits angekündigt, werden in diesem Schuljahr alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt. Das Kultusministerium wird dies noch ausdrücklich durch Verordnung regeln und bestimmen, dass es sich nicht nur um eine Aussetzung der Versetzungsentscheidung sondern um ein endgültiges Aufrücken der Schülerinnen und Schüler handelt. Natürlich bleibt aber auch die Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung der Klasse, die pädagogisch sehr sinnvoll sein kann, erhalten. Diese Wiederholung wird nicht auf die Höchstzahl der zulässigen Wiederholungen nach den einschlägigen Verordnungen angerechnet.

Wir bitten Sie um Beachtung der oben aufgeführten Hinweise zur Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung 2020 sowie zu den sonstigen Leistungserhebungen. Regelungen zur Durchführung der Abiturprüfung, die durch dieses oder das Schreiben des Kultusministeriums vom 27. März 2020 keine Änderung erfahren haben, bleiben bestehen. Im Übrigen wird auf die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Regierungspräsidien verwiesen.

Die an der Durchführung der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte werden angesichts der besonderen Situation ausdrücklich gebeten, den ihnen zur Verfügung stehenden pädagogischen Spielraum im Sinne der Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

Wir sind uns bewusst, dass die diesjährige Abiturprüfung in diesem Jahr unter besonderen und nicht einfachen Bedingungen stattfindet und allen Beteiligten – Abiturientinnen und Abiturienten, Lehrkräften und Schulleitungen – hohen Einsatz abverlangt. Für Ihr Engagement möchten wir Ihnen daher besonders danken.

Für die Abiturprüfungen 2020 wünschen wir Ihnen gutes Gelingen und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Stuhmann
Ministerialrätin
Leiterin des Referats „Allgemein bildende Gymnasien,
Institute zur Erlangung der Hochschulreife“